



PATRIA NOSTRA VEREIN

POLNISCHE PERSPEKTIVE

Rechtsstaatlichkeit auf Deutsch

1.

Art. 2 des Vertrags über die Europäische Union basiert auf solchen Werten wie Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und die Wahrung der Menschenrechte einschließlich der Rechte der Personen, die Minderheiten angehören. Das sind die gemeinsamen Werte der Mitgliedstaaten in einer Gesellschaft, die sich auf Pluralismus, Nichtdiskriminierung, Toleranz, Gerechtigkeit, Solidarität und Gleichheit von Männern und Frauen stützt.¹

Es wird folglich angenommen, dass Rechtsstaatlichkeit zu den grundlegenden Prinzipien bzw. Werten gehört, auf den die Europäische Union gegründet wird.² Mit anderen Worten, es wird davon ausgegangen, dass die Europäische Union nicht bestehen kann, wenn ihre Mitgliedstaaten die Rechtsstaatlichkeit nicht beachten. Interessanterweise wird von manchen Personen gerade die ausbleibende Beachtung der Rechtsstaatlichkeit als eine der größten Gefahren für die europäische Integration betrachtet; größer sogar, als die Euroskeptiker³.

Zugleich werden weder Rechtsstaatlichkeit noch die Grundsätze eines Rechtsstaats durch das EU-Recht definiert, was übrigens typisch und wenig überraschend ist. Die EU-Kommission, d.h. die Hüterin des Vertrags hat es 2014 versucht, dieses Prinzip bzw. diese Werte in dem Dokument *MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT Ein neuer EU-Rahmen zur Stärkung des Rechtsstaatsprinzips* (COM/2014/0158 final) zu definieren.⁴ Nach Ansicht der Kommission, die in dieser Mitteilung veröffentlicht wurde, ist Rechtsstaatlichkeit erforderlich, um zu garantieren, dass öffentliche Gewalt innerhalb der gesetzlichen Grenzen im Einklang mit den Werten der Demokratie und Grundrechte unter der Kontrolle unabhängiger und unparteiischer Gerichte ausgeübt wird. Es wird in diesem Dokument zugegeben, dass wie die aus dem Rechtsstaatsprinzip abgeleiteten Grundsätze und Normen auf nationaler Ebene im Einzelnen ausgestaltet sind, je nach Verfassungssystem der Mitgliedstaaten unterschiedlich sein kann. Doch ist der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) sowie den Texten des Europarats, die sich vor allem auf das Wissen der Venedig-Kommission stützen, eine nicht erschöpfende Aufstellung dieser Grundsätze zu entnehmen, die das Rechtsstaatsprinzip im Kern als gemeinsamen Wert der EU im Sinne des Art. 2 EUV definieren. Zu den für die Mitgliedstaaten gemeinsamen Elementen des Rechtsstaatsprinzips zählen nach der EU-Kommission das Rechtmäßigkeitsprinzip, das einen transparenten, rechenschaftspflichtigen, demokratischen und pluralistischen Gesetzgebungsprozess impliziert; die Rechtssicherheit; das Willkürverbot; unabhängige und unparteiische Gerichte;

¹ Vertrag über die Europäische Union vom 7. Februar 1992 (ABl. 2004 Nr. 90, Pos. 864[30])

² Mehr dazu bei: J. Barcik, *Ochrona praworządności w Radzie Europy i Unii Europejskiej ze szczególnym uwzględnieniem niezależności sądownictwa*, Warszawa 2019, S.

³ So bei: Katarzyna Pełczyńska-Najcz, *Praworządność w Unii poza politycznymi podziałami. Sankcje budżetowe i nowy program dla obywateli*. <https://www.batory.org.pl/upload/files/Programy%20operacyjne/Forum%20dla%20Praworzadnosc%20w%20Unii.pdf>.

⁴ Abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/PL/TXT/?uri=celex%3A52014DC0158>.

Stowarzyszenie Patria Nostra

ul. Partyzantów 68/5, 10-523 Olsztyn

Tel. +48 89 523 40-25; Fax: +48 89 521 4946

E-Mail: stowarzyszeniepatrianostra@gmail.com

KRS: 0000448133; NIP: 739-38-61-701; Kto.-Nr.: 87 1240 5598 1111 0010 5282 6323

Patria Nostra Verein

POLNISCHE PERSPEKTIVE

eine wirksame richterliche Kontrolle, die Achtung der Grundrechte; und Gleichheit vor dem Gesetz.

Wie man sieht ist die Definition der Rechtsstaatlichkeit nach der EU-Kommission einfach eine Sammlung von weiteren Regeln, deren Inhalt überhaupt nicht eindeutig ist und immer noch ein Streitgegenstand bezüglich der konkreten Methoden deren Umsetzung bilden kann.

2.

Genau so war es auch bei Auseinandersetzung zwischen Polen und der EU-Kommission. Die EU-Kommission ging nämlich davon aus, dass in Polen die Rechtsstaatlichkeit systemseitig gefährdet sei, und zwar wegen der Abweichung Polens von dem Grundsatz der unabhängigen und unparteiischen Gerichte. Die polnische Regierung vertritt dagegen den Standpunkt, dass durch das in Polen angenommene Berufungsmodus die Unabhängigkeit der Richter unberührt bleibt. Es handelt sich dabei also um eine Auseinandersetzung bezüglich der Auslegung des Rechtsstaatlichkeitsprinzips, die geradezu an eine Auseinandersetzung bezüglich der Machtgrenzen der EU-Institutionen, insbesondere des EuGH anknüpft.

Der Patria Nostra Verein mit Sitz in Olsztyn kann jedoch erfahrungsgemäß behaupten, dass die Unionsmechanismen zum Schutz von Rechtsstaatlichkeit sogar bei Verletzung einer konkreten Vorschrift des EU-Rechts versagen, wenn diese Verletzung durch einen der führenden Mitgliedstaaten begangen wird.

Hier wird natürlich Deutschland gemeint, wo sich die obersten Staatsorgane nach eigener Auslegung der Rechtsstaatlichkeit richten, wobei das Interesse des deutschen Staates Vorrang vor dem EU-Recht hat.

Anders lässt sich nämlich eine Situation nicht deuten, wo das oberste Gericht, das an der Spitze der deutschen zivil- und strafrechtlichen Gerichtsbarkeit steht (Bundesgerichtshof in Karlsruhe, weiter BGH)⁵ in seiner Entscheidung⁶ . gegen Art. 33 Abs. 1 und Art. 36 bzw. Art. 45 Abs. 1 und 2 der Verordnung Nr. 44/2001⁷ . im Hoheitsgebiet dieses Staates die Anerkennung der Vollstreckbarkeit eines rechtskräftigen polnischen Urteils verweigert⁸, in dem der deutsche öffentliche Fernsehsender dazu verurteilt wurde, sich auf seiner Internetseite bei dem polnischen Staatsangehörigen Karol Tendera zu entschuldigen.

Bei Verweigerung der Anerkennung des polnischen Urteils berief sich der BGH auf Art. 34 Ziff. 1 der Verordnung Nr. 44/2001, wonach das um die Anerkennung des Urteils ersuchte Gericht die in einem anderen Mitgliedstaat ergangene Entscheidung u.a. dann nicht anerkennt, wenn sie die Anerkennung der öffentlichen Ordnung (ordre public) des Mitgliedstaats, in dem sie geltend gemacht wird, offensichtlich widersprechen würde. Wie sich aus Analyse der Begründung der Entscheidung des BGH in der Rechtssache IX ZB 10/18 ergibt, waren die deutschen Richter zur Überzeugung gelangt, dass der durch das Berufungsgericht Krakau festgelegte Inhalt der Entschuldigung in dem Teil, der die inkriminierte Aussage als Geschichtsfälschung und Persönlichkeitsrechtsverletzung des ehemaligen Häftlings im Konzentrationslager beschreibt, eine Meinung

⁵ Art. 95 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949.

Vgl. auch die Internetseite des BGH:

https://www.bundesgerichtshof.de/DE/DasGericht/StellungGerichtssystem/stellungGerichtssystem_node.html.

⁶ Es handelt sich hier um Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 19. Juli 2018, Az. IX ZB 10/18, abrufbar unter: <http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&nr=86838&pos=0&anz=1>.

⁷ Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. L 2001 Nr. 12, S. 1). Diese Verordnung war wegen der Übergangsvorschriften, d.h. wegen Art. 66 Abs. 1 anzuwenden, obwohl damals die Verordnung (EG) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen galt (ABl. L 2012 Nr. 351, Seite 1).

⁸ Urteil des Berufungsgerichts Krakau, 1. Zivilabteilung vom 22. Dezember 2016 I Aca 1080/16, abrufbar unter: [http://orzeczenia.krakow.sa.gov.pl/content/\\$N/15200000000503_1_ACa_001080_2016_Uz_2016-12-22_001](http://orzeczenia.krakow.sa.gov.pl/content/$N/15200000000503_1_ACa_001080_2016_Uz_2016-12-22_001).

Patria Nostra Verein

POLNISCHE PERSPEKTIVE

Folglich wäre ZDF . ihrer Auffassung nach . dadurch gerichtlich gezwungen, eine fremde Meinung zu veröffentlichen und zu signieren. Dabei ist nach Auffassung des BGH die Freiheit von der Verbreitung fremder Meinungen die grundlegende Norm des deutschen Rechts.

Der Beschluss des BGH in der Rechtssache von Karol Tendera beruhte auf Anfechtung der sachlichen Grundlage des polnischen Urteils und ging über das Recht auf die Berufung auf die öffentliche Ordnung hinaus:

Äußerst zweifelhaft ist erstens die offenkundige Natur des Widerspruchs zwischen der gerichtlichen Anordnung der Veröffentlichung einer Erklärung bestimmten Inhalts, auferlegt auf ZDF durch das Berufungsgericht Krakau, und den deutschen Grundsätzen des Schutzes der Meinungsfreiheit, auf die sich der BGH bei Verweigerung der Anerkennung des polnischen Urteils berief.

Davon zeugt die Tatsache, dass auch die deutschen ordentlichen Gerichte beider Instanzen⁹, die ebenfalls die Anfechtung durch Anwälte des ZDF möglicher Anwendung des Art. 34 Ziff. 1 der Verordnung Nr. 44/2001 geprüft haben, diesen Widerspruch nicht erkennen konnten. Mehr noch, die Analyse der Motive des Beschlusses des Oberlandesgerichts Koblenz weist darauf hin, dass sogar wenn die durch das polnische Gericht angeordnete Veröffentlichung einer Entschuldigung bestimmten Inhalts durch ZDF für das deutsche Recht nicht typisch ist, ist dies immer noch in dem durch dieses Recht vorgesehenen Katalog der Folgenbeseitigungsansprüche wegen Persönlichkeitsrechtsverletzung enthalten. Das Oberlandesgericht Koblenz erklärte Folgendes: *Es begegnet jedenfalls keinen durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken, wenn das angerufene Gericht nach wertender Betrachtung des (Schwere- und Verbreitungs-) Grades der Verletzungshandlung und des zur Folgenbeseitigung Notwendigen konkrete inhaltliche Vorgaben in Ansehung eines Widerrufs- bzw. Berichtigungsausspruchs macht (Text, Standort und Schriftgröße; vgl. BGHZ 128, 1=NJW 1995, 861; Palandt/Sprau a.a.O. vor § 823 Rn. 41). (...) Der verwendete Oberbegriff der sEntschuldigung+(przeproszenie) entfernt sich bei sachgerechter Bewertung nicht in untragbarer Weise von der deutschen Begrifflichkeit. Es geht dabei . wie das Appellationsgericht klar herausgearbeitet hat . im Kern um die Beseitigung der Folgen der Persönlichkeitsverletzung (Wiedergutmachung). So gesehen wohnt auch dem Berichtigungsanspruch nach deutschem Rechtsverständnis ein entschuldigendes (die Schuld tilgendes; wiedergutmachendes) Moment inne.¹⁰*

Nur zur Erinnerung: In seiner Entscheidung vom 28. April 2009 (Apostolides, C-420/07, EU:C:2009:271) deutete der EuGH darauf hin, dass Art. 34 Ziff. 1 der Verordnung Nr. 44/2001 eng auszulegen sei, denn er verhindert die Verwirklichung eines der grundlegenden Ziele der Verordnung, und man solle sich darauf ausschließlich **in Ausnahmefällen** berufen.

⁹ Mit Beschluss des Oberlandesgerichts Koblenz vom 19. Januar 2018 (2 U 138/17 AVAG) wurde die Beschwerde des ZDF auf Beschluss des Landgerichts Mainz, 3. Zivilkammer vom 27. Januar 2017 (3 O 35/17) über die Zulassung der Zwangsvollstreckung des Urteils des Berufungsgerichts Krakau vom 22. Dezember 2016 abgelehnt.

¹⁰ Auf Deutsch: *Es begegnet jedenfalls keinen durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken, wenn das angerufene Gericht nach wertender Betrachtung des (Schwere- und Verbreitungs-) Grades der Verletzungshandlung und des zur Folgenbeseitigung Notwendigen konkrete inhaltliche Vorgaben in Ansehung eines Widerrufs- bzw. Berichtigungsausspruchs macht (Text, Standort und Schriftgröße; vgl. BGHZ 128, 1=NJW 1995, 861; Palandt/Sprau a.a.O. vor § 823 Rn. 41). (...) Der verwendete Oberbegriff der sEntschuldigung+(przeproszenie) entfernt sich bei sachgerechter Bewertung nicht in untragbarer Weise von der deutschen Begrifflichkeit. Es geht dabei . wie das Appellationsgericht klar herausgearbeitet hat . im Kern um die Beseitigung der Folgen der Persönlichkeitsverletzung (Wiedergutmachung). So gesehen wohnt auch dem Berichtigungsanspruch nach deutschem Rechtsverständnis ein entschuldigendes (die Schuld tilgendes; wiedergutmachendes) Moment inne.*

Patria Nostra Verein

POLNISCHE PERSPEKTIVE

Denn durch Einführung des Verbots der Nachprüfung einer ausländischen Entscheidung in der Sache selbst verhindern die Art. 36 und 45 Abs. 2 der Verordnung Nr. 44/2001, dass das Gericht des ersuchten Mitgliedstaates die Anerkennung bzw. Vollstreckung dieser Entscheidung lediglich deswegen verweigert, dass es einen Unterschied zwischen der Rechtsnorm gibt, die durch den Mitgliedstaat verwendet wurde, in dem die Entscheidung ergangen ist, und der Rechtsnorm, die das ersuchte Mitgliedstaat verwenden würde, wenn er über die jeweilige Sache zu entscheiden hätte. Das Gericht dieses Staates darf ferner weder die Richtigkeit der rechtlichen Beurteilung, noch die Beurteilung der Sachlage durch den Urteilsstaat überprüfen. Folglich ist die Berufung auf den Ordre-public-Vorbehalt gemäß Art. 34 Ziff. 1 der Verordnung Nr. 44/2001 nur in dem Fall zulässig, wenn die Anerkennung oder Vollstreckung der in einem anderen Mitgliedstaat ergangenen Entscheidung gegen die Rechtsordnung des ersuchten Mitgliedstaates regelwidrig verstoßen würde, denn es würde gegen eine der Grundregeln verstoßen. **Das Verbot der Nachprüfung der in einem anderen Mitgliedstaat ergangenen Entscheidung in der Sache selbst wird demnach eingehalten werden, wenn es sich bei der Verletzung um eine offensichtliche Verletzung der Rechtsnorm handeln wird, die in der Rechtsordnung des Mitgliedstaates, in dem die Anerkennung beantragt wurde, eine Grundnorm ist, oder des Rechts, welches in dieser Rechtsordnung ein Grundrecht ist.**

Es scheint also, dass die **offensichtliche Verletzung des deutschen Rechts in der Rechtssache von Karol Tendera ohne Zweifel auch für die deutschen ordentlichen Richter erkennbar sein sollte, d.h. für den Vorsitzenden Richter der 3. Zivilkammer des Landgerichts Mainz und für die Richter des Oberlandesgerichts Koblenz.** Eine offensichtliche Rechtsverletzung kommt nämlich dann vor, wenn sie für jeden durchschnittlichen Juristen erkennbar ist, ohne dass eine eingehende rechtliche Analyse der Rechtsvorschriften erforderlich wäre. In dem Fall also, **wo die deutschen Richter in der ersten und zweiten Instanz keinen angeblich so offensichtlichen Widerspruch zwischen der polnischen und der deutschen Rechtsnorm erkannt haben, sollte es bei jedem Menschen Bedenken erwecken, und umso mehr bei der EU-Kommission Ë ob diese Verletzung in Wirklichkeit dermaßen besonderer und bedeutsamer Natur ist, dass sie die Abweichung von dem Grundsatz der Anerkennung von Entscheidungen innerhalb der Europäischen Union begründen kann.**

Starke Bedenken erweckt zweitens die These, dass die Anordnung der Veröffentlichung durch ZDF, als Störer der Persönlichkeitsrechte des Betroffenen, einer Entschuldigung strikt nach Anweisungen des Berufungsgerichts Krakau gegen das Recht auf freie Meinungsäußerung/Meinungsfreiheit verstößt, auf welches sich der BGH berufen hat, und zwar in dem Fall, wo eine solche Form der Folgenbeseitigung einer Persönlichkeitsrechtsverletzung durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte als mit Art. 10 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vereinbar anerkannt wird.

Hier ist beispielsweise das Urteil in der Rechtssache Cihan Ozturk v. Turkey, App. No. 17095/03¹¹ zu nennen, in dem das EGMR darüber urteilte, ob die dem Beschwerdeführer (und dem mitverklagten Redakteur des Pressemagazins, in dem der Beitrag veröffentlicht wurde, der nach den türkischen Gerichten die Persönlichkeitsrechte eines Dritten verletzte) durch das türkische Landesgericht auferlegte Pflicht zur Zahlung einer Entschädigung (compensation for non-pecuniar damage), die Voraussetzung der Notwendigkeit in einem demokratischen Staat erfüllte (necessary in a democratic society).

¹¹ Abrufbar unter:
[https://hudoc.echr.coe.int/eng#\(?!%22docname%22:\[%22Cihan%20%C3%96zt%C3%BCrk%22\],%22documentcollectionid%22:\[%22GRANDCHAMBER%22,%22CHAMBER%22\],%22itemid%22:\[%222001-92918%22\]\)](https://hudoc.echr.coe.int/eng#(?!%22docname%22:[%22Cihan%20%C3%96zt%C3%BCrk%22],%22documentcollectionid%22:[%22GRANDCHAMBER%22,%22CHAMBER%22],%22itemid%22:[%222001-92918%22])).

Patria Nostra Verein

POLNISCHE PERSPEKTIVE

Angesichts der beträchtlichen Höhe dieser Entschädigung hat es damals direkt darauf hingewiesen, dass die Landesgerichte statt einer Geldstrafe andere Strafen hätten in Erwägung ziehen sollen, wie z.B. die Veröffentlichung einer Entschuldigung oder seines Urteils, in dem die inkriminierte Erklärung als Verleumdung bezeichnet wurde¹². In dieser Entscheidung **hat das EGMR erkannt, dass gerichtliche Anordnung einer Entschuldigung die zulässige Form der Folgenbeseitigung einer Persönlichkeitsrechtsverletzung sei, auch wenn dies gegen das Recht auf freie Meinungsäußerung gemäß Art. 10 EMRK kollidiert**. Ähnlich hat das EGMR in der Rechtssache *Aleksey Ovchinnikov v. Russia*, No. 24061/04¹³ erkannt, dass die Rechtsvorschrift, die eine Entschuldigung als Form des Schutzes von Persönlichkeitsrechten vorsieht, sowie die Anwendung dieser Vorschrift gar nicht zur Feststellung führen müssen, dass es zu einer unbegründeten Verletzung des Rechts auf Meinungsfreiheit gekommen sei.

Es ist schließlich zu erwähnen, dass die Entscheidungen der polnischen Gerichte, die eine Verpflichtung zur Veröffentlichung der Entschuldigung auferlegten, mehrmals Gegenstand der Prüfung durch EGMR waren (*Bjaja News v. Poland*, App. No. 59545/10; *Kubaszewski v. Poland*, App. No. 571/04; *G sior v. Poland*, App. No. 34472/07; *Stankiewicz and Others v. Poland*, App. No. 48723/07; *Kania and Kittel v. Poland*, App. No. 35105/04; *Kurski v. Poland*, App. No. 26115/10, *Zybertowicz v. Poland*, App. No. 65937/11). In diesen Sachen hat das EGMR nie den Standpunkt vertreten, dass gerichtliche Anordnung einer Entschuldigung eine Form der Aufzwingung einer Meinung wäre und dadurch gegen das Recht auf Meinungsfreiheit verstoßen würde. Das EGMR hat lediglich überprüft, ob in den jeweiligen Umständen der Sache die auferlegte Sanktion für die Inanspruchnahme des Rechts auf Meinungsfreiheit in dem demokratischen Staat erforderlich (angemessen) war. Mehr noch, in der Sache *Kubaszewski v. Poland* hat das EGMR festgestellt, dass die gegen den lokalen Herausgeber der Tageszeitung ausgesprochene Anordnung zur Veröffentlichung einer Entschuldigung relativ mild war (relatively light). Ähnlich in der Rechtssache *G sior v. Poland* hat das EGMR bei Beurteilung des Schweregrades der angeordneten Entschuldigung als Mittel zum Schutz von Persönlichkeitsrechten in Kollision gegen das Recht auf Meinungsfreiheit festgestellt, dass die Beschwerdeführerin lediglich dazu verpflichtet wurde, eine Entschuldigung zu veröffentlichen (the applicant was only ordered to publish an apology).

Angesichts dessen, **sogar wenn man anerkennt** **gemäß dem BHG** **dass die gerichtliche Anordnung der Veröffentlichung durch Verursacher der Verletzung von Persönlichkeitsrechten einer Entschuldigung mit vorgegebenen Inhalt gegen die Meinungsfreiheit dieses Verursachers verstößt, und zwar so, dass ihm die Veröffentlichung einer fremden Meinung angeordnet wird, so kann es unmöglich anerkannt werden, dass die Vollstreckung einer solchen gerichtlichen Anordnung krass (offenkundig) gegen die Grundlagen der deutschen öffentlichen Ordnung verstoßen würde, wenn dies zugleich in keinem Widerspruch zum Anspruch auf freie Meinungsäußerung gemäß Art. 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention stünde.**

Drittens, und das ist das wichtigste Argument, **weisen die Motive des BGH-Beschlusses deutlich darauf hin, dass sich dieser aus einer Nachprüfung des polnischen Urteils in der Sache selbst ergibt, was aufgrund des Art. 36 und 45 Abs. 2 der Verordnung Nr. 44/2001 unzulässig war**. Denn in dem Fall, wo der BGH darüber entscheidet, dass Inhalt der Entschuldigung, zu deren Veröffentlichung ZDF verpflichtet wurde, als eine Meinung anzusehen sei, werden Umstände beurteilt, die der Entscheidung des polnischen Gerichts in der Sache selbst zugrunde liegen.

¹² Man liest dort: *the national courts might instead have considered other sanctions, such as the issuance of an apology or publication of their judgment finding the statements to be defamatory.*

¹³ Abrufbar unter: [https://hudoc.echr.coe.int/eng#\(?!%22appno%22:%2224061/04%22,%22documentcollectionid%22:%22GRANDCHAMBER%22,%22CHAMBER%22,%22itemid%22:%22001-102322%22\)](https://hudoc.echr.coe.int/eng#(?!%22appno%22:%2224061/04%22,%22documentcollectionid%22:%22GRANDCHAMBER%22,%22CHAMBER%22,%22itemid%22:%22001-102322%22)).

Patria Nostra Verein

POLNISCHE PERSPEKTIVE

Wie sich aus Analyse der Begründung des BGH-Beschlusses ergibt, waren die deutschen Richter zur Überzeugung gekommen, dass der durch das Berufungsgericht Krakau festgelegte Inhalt der Entschuldigung in dem Teil, der die inkriminierte Aussage als Geschichtsfälschung und Persönlichkeitsrechtsverletzung des ehemaligen Häftlings im Konzentrationslager beschreibt, eine Meinung darstellt. Folglich wäre ZDF . ihrer Auffassung nach . dadurch gerichtlich gezwungen, eine fremde Meinung zu veröffentlichen und zu signieren, und nicht die eigene Meinung. Dabei ist nach Auffassung des BGH die Freiheit von der Verbreitung fremder Meinungen die grundlegende Norm des deutschen Rechts; eine Einheit (ZDF) darf in ihrer so verstandenen Freiheit nicht mal durch ein Gerichtsurteil eingeschränkt werden.

Mit anderen Worten, **nach Ansicht der Autoren des BGH-Beschlusses in der Rechtssache IX ZB 10/18 steht es im Widerspruch zur grundlegenden Norm des deutschen Rechts, wenn ZDF durch das Gericht dazu verurteilt wird, in einer öffentlichen Erklärung die Geschichtsfälschung und Verletzung von Persönlichkeitsrechten des Herrn Tendera zuzugeben, denn dies wäre mit Aufzwingung der Veröffentlichung einer fremden Meinung gleichbedeutend.**

Es darf jedoch nicht übersehen werden, dass der BGH solchen Antrag angenommen hat, und zwar nach Vergleich des Inhalts des Entschuldigungsschreibens und der Aussage, die Gegenstand der Klage war, sowie unter Berücksichtigung der Umstände dieser Veröffentlichung. Folglich hat der BGH eigenmächtige Feststellungen vorgenommen, die im Widerspruch zu den Feststellungen des Berufungsgerichts Krakau stehen. Der BGH hat die Tatsache außer Acht gelassen, dass der Inhalt der im Tenor des polnischen Urteils festgelegten Entschuldigung sich aus der durch die polnischen Richter vorgenommenen Beurteilung u.a. der Angemessenheit dieser Entschuldigung zu der Art der Persönlichkeitsrechtsverletzung des Klägers und dem Ausmaß dessen Verletzung ergibt. Das ist wiederum ein Ausdruck der rechtsprechenden Gewalt der polnischen Richter, die auf diese Art und Weise über einen konkreten Folgenbeseitigungsanspruch in Bezug auf die Persönlichkeitsrechtsverletzung des Klägers entschieden haben. Mit anderen Worten **hat der BGH, indem er selbst überprüft hat, ob die mit dem polnischen Urteil auferlegte Erklärung bestimmten Inhalts richtig sei und dem Schweregrad der durch ZDF begangenen Verletzung entspreche, in die rechtsprechende Gewalt der polnischen Richter eingegriffen, d.h. er hat ihre Entscheidung in der Sache selbst nachgeprüft und letztendlich eine gegensätzliche Stellung zum Kernpunkt der Sache genommen.**

Besonders merkwürdig ist die Stellungnahme der deutschen Richter, wenn Sie die Vereinbarkeit des Entschuldigungsinhalts mit den deutschen Rechtsvorschriften in dem Teil in Frage stellen, wo der Beklagte zugeben sollte, die Persönlichkeitsrechte des Klägers verletzt zu haben. Die Feststellung, dass eine solche Verletzung stattgefunden hat, ist doch eine Voraussetzung für die Anerkennung des Anspruchs auf den Schutz von Persönlichkeitsrechten (sic!).

Der Eingriff deutscher Gerichte in die Entscheidung des polnischen Gerichts in der Sache selbst ist besonders in dem letzten Teil der Beschlussbegründung in der Rechtssache IX ZB 10/18 deutlich sichtbar. Die dort dargelegten Erklärungen, warum die aufgebene Veröffentlichung der Entschuldigung gegen Art. 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention verstößt, beziehen sich direkt auf die Angemessenheit der aufgegebenen Beseitigung der Folgen der Persönlichkeitsrechtsverletzung im Vergleich mit der Art der Verletzung dieser Persönlichkeitsrechte durch ZDF. Mehr noch, **die deutschen Richter beziehen sich direkt auf die Begleitumstände der inkriminierten Aussage, darunter auf die Gründe und den Zeitpunkt deren Veröffentlichung und sogar auf die Reaktion des Beklagten auf der vorgerichtlichen Etappe.** Man liest nämlich Folgendes: *Angesichts der unverzüglich erfolgten*

Patria Nostra Verein

POLNISCHE PERSPEKTIVE

Richtigstellung, der veröffentlichten Entschuldigung und der Schreiben der Antragsgegnerin an den Antragsteller persönlich übersteigt es jedes Maß, wenn die Antragsgegnerin nunmehr den vom Gericht des Urteilsstaats vorgegebenen, schon für sich genommen ihr Grundrecht aus Art. 5 Abs. 1 GG offensichtlich verletzenden Text für einen Zeitraum von einem Monat durch Schriftgröße, Fettdruck und Rahmen hervorgehoben auf ihrer Startseite veröffentlichen müsste. Dies ist weder zur Beseitigung einer fortwirkenden Persönlichkeitsrechtsverletzung des Antragstellers erforderlich noch der Antragsgegnerin zumutbar.¹⁴

Besonders merkwürdig ist die Stellungnahme der deutschen Richter, wenn Sie die Vereinbarkeit des Entschuldigungsinhalts mit den deutschen Rechtsvorschriften in dem Teil in Frage stellen, wo der Beklagte zugeben sollte, die Persönlichkeitsrechte des Klägers verletzt zu haben. Die Feststellung, dass eine solche Verletzung stattgefunden hat, ist doch eine Voraussetzung für die Anerkennung des Anspruchs auf den Schutz von Persönlichkeitsrechten (sic!).

Die Stellungnahme des Vereins **spiegelt sich in der Glosse von Prof. Aurelia Nowicka zum Urteil des BGH wider. Diese Glosse wurde in einem der wichtigsten polnischen wissenschaftlichen Periodika: Polski Proces Cywilny, Nr. 2/2019, S. 131-152 veröffentlicht. Darin wird der Widerspruch zwischen der Entscheidung des BGH und der Vorschrift in Art. 36 und Art. 45 Abs. 1 der Verordnung Nr. 44/2001 erläutert.**

3.

Aus diesen Gründen hat der Patria Nostra Verein im Dezember 2019 eine Petition an die Vizepräsidentin der EU-Kommission Vra Jourová eingereicht und Sie gebeten, Maßnahmen im Zusammenhang mit der Verweigerung der Anerkennung durch den Bundesgerichtshof der Vollstreckbarkeit des polnischen Urteils, in dem die Verletzung von Persönlichkeitsrechten des Herrn Karol Tendera durch den deutschen Fernsehsender festgestellt wurde, zu ergreifen. Die EU-Kommission sollte nämlich die Entscheidung des BGH in der Rechtssache des Herrn Karol Tendera mit besonderer Aufmerksamkeit überprüfen, und zwar darauf, ob der Schutz der Grundrechte darin entsprechend zum Ausdruck gebracht wurde. Es ist zu betonen, dass die Entscheidung des BGH nicht als ein Einzelfall der Rechtsanwendung in einer individuellen Sache betrachtet werden darf. Es ist eine Entscheidung des obersten Gerichts Deutschlands, dessen Auffassung sich auf andere Entscheidungen auswirken wird, die durch die deutschen ordentlichen Gerichte in ähnlichen Sachen getroffen werden. Man kann übrigens kaum dem Eindruck widerstehen, dass diese Entscheidung gerade eine Art Signal für die ordentlichen Gerichte sei, die in der ersten und zweiten Instanz keine Hindernisse für die Anerkennung des polnischen Urteils gemäß dem EU-Recht sahen, wie sie in solchen Sachen zu entscheiden haben, d.h. im Widerspruch zu dem EU-Recht.

Anders ausgedrückt, die EU-Kommission sollte die Tatsache nicht ignorieren, dass ein deutsches Gericht ihm in judikativer Hinsicht untergeordneten ordentlichen Gerichten ein klares Zeichen gegeben hat, dass sie bei Streitigkeiten zwischen deutschen Unternehmen und Bürgern anderer Mitgliedstaaten den Schutz der ersteren anstreben sollten, auch wenn dadurch die Pflicht zum Schutz der Grundrechte (der Würde) der anderen Gruppe verletzt wird.

Wichtig ist, dass die Entscheidung des BGH in der Rechtssache IX ZB 10/18 nicht nur die individuellen Rechte von

¹⁴Auf Deutsch: *Angesichts der unverzüglich erfolgten Richtigstellung, der veröffentlichten Entschuldigung und der Schreiben der Antragsgegnerin an den Antragsteller persönlich übersteigt es jedes Maß, wenn die Antragsgegnerin nunmehr den vom Gericht des Urteilsstaats vorgegebenen, schon für sich genommen ihr Grundrecht aus Art. 5 Abs. 1 GG offensichtlich verletzenden Text für einen Zeitraum von einem Monat durch Schriftgröße, Fettdruck und Rahmen hervorgehoben auf ihrer Startseite veröffentlichen muss. Dies ist weder zur Beseitigung einer fortwirkenden Persönlichkeitsrechtsverletzung des Antragstellers erforderlich noch der Antragsgegnerin zumutbar.*

Patria Nostra Verein

POLNISCHE PERSPEKTIVE

freien Marktes verletzt. Die Geltung des Grundsatzes der Anerkennung durch das jeweilige Mitgliedstaat [hier: Deutschland] der vor Gerichten eines anderen Mitgliedstaates [hier: Polen] ergangenen Urteile, der in der Verordnung Nr. 44/2001 eingeführt und anschließend in der Verordnung Nr. 1215/2012¹⁵ verstärkt wurde, hat zum Ziel, das Gebiet der Freiheit, Sicherheit und Gerechtigkeit aufrechtzuerhalten und zu entwickeln, auf dem der freie Personenverkehr und damit die erforderlichen Mittel für die ordnungsgemäße Funktion des Binnenmarktes garantiert sind.

Folglich ist das **nicht nur ein Recht, sondern auch eine Pflicht für die EU-Kommission, in den Fällen zu reagieren, wo der BGH seine Rechte auf die Berufung auf die öffentliche Ordnung (ordre public) missbraucht, um die Anerkennung des Urteils eines polnischen Gerichts und dessen Vollstreckung im Hoheitsgebiet Deutschlands zu vermeiden.**

Grundlage für die Tätigkeit der EU-Kommission kann hier die Vorschrift aus Art. 258 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union bilden, mit folgendem Inhalt: *Hat nach Auffassung der Kommission ein Mitgliedstaat gegen eine Verpflichtung aus den Verträgen verstoßen, so gibt sie eine mit Gründen versehene Stellungnahme hierzu ab; sie hat dem Staat zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Kommt der Staat dieser Stellungnahme innerhalb der von der Kommission gesetzten Frist nicht nach, so kann die Kommission den Gerichtshof der Europäischen Union anrufen.*

Nach dieser Vorschrift und **gemäß dem Anhang zur MITTEILUNG DER KOMMISSION EU-Recht: Bessere Ergebnisse durch bessere Anwendung¹⁶, kann die EU-Kommission gegen einen Mitgliedstaat ein Vertragsverletzungsverfahren wegen Verletzung von Pflichten u.a. aus dem Sekundärrecht einleiten, in diesem Fall aus der Verordnung Nr. 44/2001, die in der durch den BGH entschiedenen Sache anwendbar war.**

Wichtig ist, dass das Verfahren wegen Verletzung des EU-Rechts durch einen Mitgliedstaat aufgrund dieser Vorschrift in Bezug auf sämtliche Verstöße gegen verbindliche EU-Vorschriften geführt werden kann, die durch diesen Staat begangen wurden. Es kann also unabhängig von dem nationalen Organ eingeleitet werden, das die Verletzung zu vertreten hat, der Form, Gewicht oder Häufigkeit dieser Verletzung (C-209/89 Kommission v. Italien, Ziff. 19). Diese Verletzung kann sich sowohl aus der Tätigkeit, als auch aus der Unterlassung durch ein nationales Organ ergeben. Die Verletzung von EU-Recht durch einen Mitgliedstaat kommt zwar bei Umsetzung von Richtlinien am häufigsten vor, **der Grund für die Einleitung des Verfahrens wegen Verletzung des EU-Rechts durch einen Mitgliedstaat kann jedoch auch in der durch diesen Mitgliedstaat vorgenommenen inkorrekten Auslegung der Unionsvorschriften liegen** (100/84 EU-Kommission v. Vereinigtes Königreich, Ziff. 17), darunter in der Annahme einer verbindlichen Auslegung+(94/77 Fratelli Zerbonec). Dieser Grund kann auch Fehler bei der Anwendung des EU-Rechts umfassen (C-342/05 EU-Kommission v. Finnland, Ziff. 22). In diesem Fall handelt es sich um eine solche Auslegung des Art. 34 Ziff. 1 der Verordnung Nr. 44/2001 durch den BGH, wonach ein um die Anerkennung eines ausländischen Urteils in der Sache wegen Persönlichkeitsrechtsverletzung ersuchtes Gericht beurteilen darf, ob der in dieser Entscheidung aufgegebene Inhalt der Erklärung zur Folgenbeseitigung der Persönlichkeitsrechtsverletzung angemessen und im Lichte des Rechts auf Meinungsfreiheit zulässig ist.

4.

¹⁵ Infolge des Inkrafttretens der neuen Verordnung wurde das Verfahren der Anerkennung von Urteilen vereinfacht. Das Verfahren der Vollstreckbarerklärung (Exequaturverfahren) wurde abgeschafft, wodurch die ausländischen Urteile direkt vollstreckbar sind.

¹⁶ Es handelt sich hier um den Anhang: *Verwaltungsverfahren für die Beziehungen zu Beschwerdeführern in Fällen der Anwendung von Unionsrecht zur Mitteilung der EU-Kommission vom 19. Januar 2017* . EU-Recht: Bessere Ergebnisse durch bessere Anwendung (2017/C 18/02).

Patria Nostra Verein

POLNISCHE PERSPEKTIVE

Als Reaktion auf die Petition des Vereins gibt jedoch die EU-Kommission den deutschen Institutionen freie Hand bei der Anwendung des EU-Rechts. In der Antwort hat nämlich die Kabinettschefin Salla Saastamoinen im Namen der Kommissarin festgestellt, dass Bestimmung der Grenzen, innerhalb deren sich die Gerichte der Mitgliedstaaten auf die öffentliche Ordnung berufen können, um die Anerkennung der vor Gericht eines anderen Mitgliedstaates ergangenen Entscheidung zu verweigern, nicht im Zuständigkeitsbereich der EU-Kommission liege.

Der Verzicht der EU-Kommission auf die Kontrolle darüber, wie Deutschland die o.g. EU-Verordnungen umsetzt, ist für die deutschen Gerichte ein Signal, dass sie in den Sachen über Anerkennung der Ansprüche aus ausländischen Urteilen, die gegen deutsche Rechtsträger ergangen sind, nach freiem Ermessen entscheiden können. Diese Auslegung des Art. 34 Ziff. 1 der Verordnung Nr. 44/2001 durch den BGH sollte angesichts der Passivität der EU-Kommission Besorgnis unter den polnischen Bürgern sowie unter den Bürgern anderer Mitgliedstaaten erregen. Denn die respektlose Einstellung dieses deutschen Gerichts weist auf eine **Praxis hin, welche die Glaubwürdigkeit der deutschen Justiz in allen grenzüberschreitenden Sachen unter Beteiligung eines deutschen Rechtsträgers in Frage stellt.** Die Rechtssache Tenderas ist ein Beispiel für die **instrumentale Behandlung der EU-Vorschriften durch den BGH.** Er drückt sich nämlich vor deren Anwendung, wenn dies für die Interessen eines deutschen Rechtsträgers oder noch umfassender . für die deutsche Politik (in diesem konkreten Fall . die deutsche Erinnerungspolitik) . förderlich ist.

Eine andere Sache ist natürlich das, ob man bei Inanspruchnahme des Rechts auf Einleitung des Verfahrens gemäß Art. 258 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union durch die EU-Kommission, auf entsprechende Reaktion des EuGH hoffen kann. Bereits heute lassen sich bestimmte Anzeichen beobachten, die dafür sprechen, dass der EuGH möglicherweise nicht eine Institution ist, die bei Kontrolle der Umsetzung des Rechtsstaatlichkeitsprinzips durch Deutschland, verstanden als grundlegende Einhaltung der Normen, determiniert oder sogar erfolgreich vorgehen wird.

Erstens ist eines solcher Signale das Urteil des EuGH vom 9. Juli 2020 in der Rechtssache C-272/19, wo die Berufung von Richtern in Deutschland durch die luxemburgischen Richter überprüft wurde. In dieser Sache beantwortete der EuGH das Vorabentscheidungsersuchen eines deutschen Verwaltungsgerichts danach, ob dieses ein unabhängiges und unparteiisches Gericht sei. Der deutsche Richter, der das Vorabentscheidungsersuchen stellte, war sich dessen nämlich nicht sicher, da er vom Justizminister gewählt wurde. In diesem Fall hatte der EuGH keinen Zweifel, dass der Schutz von Rechtsstaatlichkeit durch politisch geprägtes Berufungsmodus der Richter in Deutschland überhaupt nicht gefährdet wird.

Man kann dabei kaum dem Eindruck widerstehen, dass Polen für dieselben juristischen Lösungen kritisiert wird, Deutschland jedoch nicht. Mit anderen Worten, es zeigt sich, dass der EuGH in Bezug auf solche Länder wie Polen offensichtlich höhere Standards für die Umsetzung des Rechtsstaatlichkeitsprinzips verfolgt, als dies z.B. in Bezug auf Deutschland der Fall ist.

Zweitens wird die Tatsache, dass der Vorrang von EU-Recht über dem nationalen Recht in Deutschland ignoriert wird, noch spektakulärer in der Entscheidung des BGH vom Mai 2020 zum Ausdruck gebracht, wonach die Anwendung des EU-Rechts gemäß der Auslegung des EuGH unzulässig ist, denn es steht im Widerspruch zu der deutschen Verfassung.

Patria Nostra Verein

POLNISCHE PERSPEKTIVE

In dieser Entscheidung warf der BGH dem EuGH vor, dass dieser lediglich geprüft hat, ob die Europäische Zentralbank ~~krasse~~Fehler bei Beurteilung der Verhältnismäßigkeit von Folgen des sog. Public Sector Purchase Programme und der erwarteten Ziele begangen hat. Damit hat er auch Maßnahmen der EZB akzeptiert, die über den vertraglichen Zuständigkeitsbereich der Bank hinausgingen. **Nach Ansicht des BGH hat der Gerichtshof der Europäischen Union dadurch seine gerichtliche Funktion überschritten, die ihm in Art. 19 EUV anvertraut wurde, und hat u.a. gegen die Grundsätze der Gewaltenteilung und der Demokratie verstoßen, die in dem deutschen Grundgesetz festgehalten wurden.** Auf dieser Grundlage hat der BGH die **Anerkennung des Urteils verweigert und die Entscheidungen der EZB selbst beurteilt. Der BGH war folglich zum Schluss gekommen, dass die Bank bei Erteilung dieser Entscheidungen gegen die ihr anvertrauten Zuständigkeiten und gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit aus Art. 5 EUV verstoßen hat.** Er hat festgestellt, dass die deutschen staatlichen Organe die Akte der EU-Organe nicht umsetzen dürfen, wenn diese ihre Zuständigkeitsbereiche überschreiten. Der BGH hat die Regierung, das Parlament und die Deutsche Zentralbank dazu aufgefordert, die EZB zur Verabschiedung innerhalb von drei Monaten eines Gesetzes mit Begründung der Verhältnismäßigkeit von PSPP zu dessen wirtschaftlichen und fiskalischen Folgen zu bewegen. Bei Nichteinhaltung der Frist sollte die Bundesbank auf die Teilnahme an diesem Programm verzichten.¹⁷

Die Entscheidung des BGH ist eine offensichtliche Abweichung von dem Grundsatz des Vorrangs des EU-Rechts über das nationale Recht des Mitgliedstaates. Sie ist auch eine offensichtliche Abweichung von dem Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit, wenn die deutsche Justiz von Beachtung der grundlegenden Regel des EU-Rechts absieht und dadurch aus der Rechtsgemeinschaft ausschert, die die Europäische Union bilden sollte. Es handelt sich dabei also um einen ~~juristischen Germanexit~~durch den BGH. Die Reaktion der EU-Kommission ist in dieser Hinsicht äußerst zurückhaltend. Es wurde eine eingehende Prüfung der Entscheidung des BGH angekündigt, und danach geschah nichts mehr. Auch der EuGH hat von der eindeutigen Beurteilung der Entscheidung des BGH abgesehen und machte lediglich darauf aufmerksam, dass *„Zur Sicherstellung der einheitlichen Anwendung des EU-Rechts ausschließlich der durch die Mitgliedstaaten dazu berufene Gerichtshof der Europäischen Union für die Feststellung der Nichtübereinstimmung einer Akte der EU-Institution mit dem EU-Recht zuständig ist“*.

Interessanterweise haben die deutschen Richter nicht das Gefühl, gegen das EU-Recht zu verstoßen zu haben. Der Richter am Bundesgerichtshof Dr. Ulrich Maidowski erklärte dazu Folgendes: *„(...) wir haben dem EuGH die Überschreitung des Zuständigkeitsbereiches vorgeworfen (ultra vires), jedoch nicht deswegen, dass der EuGH Maßnahmen ergriffen hat, die er nicht ergreifen durfte . die also außerhalb seines Zuständigkeitsbereiches liegen . sondern weil er Maßnahmen unterlassen hat, die er im Rahmen seines Zuständigkeitsbereiches hätte ergreifen sollen. Das ist der springende Punkt unseres Einwands: Wir erwarten nicht weniger, sondern mehr vom EuGH . ernsthafte Vorgehensweise bei ernsthaften Sachen. Das ist der Kernpunkt unserer Stellungnahme.“*Mit anderen Worten, **der BGH wacht nicht nur über die verfassungsrechtliche Identität Deutschlands, sondern er rezensiert auch die Entscheidungen des EuGH.**

In Polen gibt es ein bekanntes Sprichwort, das ins Deutsche übersetzt ungefähr so lautet: *„Was ein Wojewode darf, das darf ein... Kastellan noch lange nicht“*. Ob das auch für den vorliegend beschriebenen Fall gilt, das kann jeder für sich selbst beurteilen.

5.

¹⁷ Zitiert nach: Sebastian Pjociennik, Szymon Zar ba, *Trybunał Konstytucyjny RFN podwa a polityk EBC i krytykuje wyrok TSUE*, Komentarz PISM, Nr. 28, 6. Mai 2020.

Patria Nostra Verein

POLNISCHE PERSPEKTIVE

Es ist jedoch nicht so, dass man sich angesichts dessen passiv verhalten sollte. Polen kann den Kampf um den Schutz von Rechtsstaatlichkeit auch gegenüber Deutschland und den sonstigen Mitgliedstaaten eingehen, bei den die EU-Kommission im Falle von offensichtlichen Verletzungen der obligatorischen Anwendung des EU-Rechts mit Nachsicht reagiert.

Denn gemäß Art. 259 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union kann jeder Mitgliedstaat den Gerichtshof der Europäischen Union anrufen, wenn er der Auffassung ist, dass ein anderer Mitgliedstaat gegen eine Verpflichtung aus den Verträgen verstoßen hat. Vor Einreichung einer Beschwerde muss jedoch ein Antrag an die Kommission gestellt werden, die bei Überprüfung dieser Sache Vorrang hat. Erst wenn die Kommission innerhalb von drei Monaten keine begründete Meinung abgibt, darf der Staat . der Antragsteller eine Beschwerde beim EuGH einreichen. Das bedeutet jedoch nicht, dass ein Staat die Beschwerde nicht einreichen darf, wenn die Kommission ihre begründete Meinung abgibt (vgl. 141/78 Französische Republik v. Vereinigtes Königreich; L. Prete, B. Smulders, The coming age of infringement proceedings, CMLRev. 47: 9-61, 2010, S. 27).

Angesichts der passiven Einstellung der EU-Kommission kann Polen selbst die Initiative ergreifen und beim EuGH die Entscheidung bezüglich der Anwendung der Vorschriften über die Anerkennung von Urteilen beantragen. Wichtig ist, dass allein die Stellung eines solchen Antrags durch Polen die EU-Kommission dazu zwingen mag, eine gewisse Mediation vorzunehmen, um eventuelle Einleitung des Verfahrens vor dem Gerichtshof der Europäischen Union durch Polen zu vermeiden. Sogar wenn es fraglich ist, ob der EuGH Deutschland doch nicht mit Nachsicht behandeln wird, sollte man trotzdem die verfügbaren Rechtsbehelfe in Anspruch nehmen und sich die Mühe geben, um im polnischen Interesse auf das deutsche Recht Einfluss zu nehmen. Auf diese Weise hat Deutschland nämlich Polen den Anlass dazu gegeben, die deutschen Probleme mit Rechtsstaatlichkeit und Beachtung des EU-Rechts vorzuhalten.

Es ist auch ratsam, dass Polen in dieser Hinsicht nach Verbündeten unter den anderen Mitgliedstaaten sucht und sich ihre Unterstützung beim eventuellen Verfahren vor dem EuGH sichert. Es ist demnach nicht nur eine schwierige juristische Aufgabe, sondern auch größtenteils ein politisches oder sogar ein diplomatisches Anliegen. Trotzdem ist das eine wichtige Aufgabe.

Vorsitzender des Patria Nostra Vereins

Rechtsberater Lech Obara

Karpacz, den 9.09.2020